

Verkündet am 3. Juli 1954
[REDACTED], Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schreinermeisters Louis Sch[REDACTED] in B[REDACTED] (D[REDACTED]-
kreis), vertreten durch seinen Pfleger, den Kaufmann Alex
E[REDACTED] in B[REDACTED] (D[REDACTED]kreis),

Klägers, Berufungsklägers, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1. die Firma Hermann A[REDACTED], Inhaber Kaufmann Karl
A[REDACTED] in Ei[REDACTED] (Kreis S[REDACTED]),
2. den Kraftfahrer Josef Z[REDACTED] in M[REDACTED], Kreis Al[REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Beru-
fungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Juni 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr.
Gelhaar, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt: .

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision
der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 23.
Juni 1953 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden zu 2/3
dem Kläger, zu 1/3 den Beklagten als Gesamtschuld-
nern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 2. Dezember 1949 gegen 16 Uhr mit dem seinem Bruder gehörenden DKW-Personenkraftwagen auf der Bundesstraße [REDACTED] in Dichtung He [REDACTED]. Er wollte die Betriebsleitung der Frank'schen Eisenwerke, A [REDACTED] hütte Niederscheld, besuchen, um dort geschäftliche Verhandlungen zu führen. Als er sich der Einfahrt zur A [REDACTED] hütte näherte, die sich auf der in seiner Fahrtrichtung gesehen linken Straßenseite befindet, überholte ihn ein auf dieser Strecke planmässig verkehrender Omnibus. Dieser hielt etwa hinter der Haltestelle gegenüber der Einfahrt zur Hütte. Der Kläger hielt hinter dem Omnibus kurz an und bog dann nach links in die Einfahrt zur A [REDACTED] hütte ein. Dabei wurde er von dem aus der Richtung He [REDACTED] kommenden, von dem Beklagten zu 2) gesteuerten Lastkraftwagen der Beklagten zu 1) erfaßt und mehrere Meter weit über die Straßenböschung nach rechts an einen Baum gedrückt. Der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen.

Er hat vorgetragen, der Beklagte zu 2) sei zu schnell gefahren und habe keine Rücksicht auf den Fahrgastverkehr genommen, der sich auf der Straße und an dem haltenden Omnibus abgespielt habe. Die Straße sei nass und glatt gewesen. Er, der Kläger, sei bereits über die Straße hinweg in der Einfahrt zur A [REDACTED] hütte gewesen, so daß der Lastkraftwagen hinter ihm habe durchfahren können. Der Beklagte zu 2) habe jedoch gebremst. Die Bremsvorrichtung des Lastkraftwagens sei fehlerhaft gewesen und habe beim Bremsen den Wagen nach rechts gezogen. Das habe der Beklagte zu 2) gewußt.

- 3 -

Der Kläger hat die Beklagten für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und von ihnen als Gesamtschuldnern 2250,27 DM, eine monatliche Rente von 380 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm allen weiteren bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, der Unfall sei auf das alleinige Verschulden des Klägers zurückzuführen und für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen. Der Beklagte zu 2) sei mit normaler Geschwindigkeit gefahren und in der Nähe des Omnibusses auf 30 - 40 km/st heruntergegangen. Dem Kläger sei durch den vor ihm stehenden Omnibus die Sicht versperrt worden. Er sei, ohne sich eine Übersicht über die Straße zu verschaffen, ruckartig hinter dem Omnibus hervorgeschossen, um auf die andere Straßenseite zu fahren.

Das Landgericht hat den bezifferten Anspruch, den Rentenanspruch und den Schmerzensgeldanspruch zur Hälfte dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt und auch die erbetene Feststellung hinsichtlich der Hälfte des Schadens getroffen. Die Berufungen beider Parteien sind ohne Erfolg geblieben, jedoch hat das Oberlandesgericht das Urteil auf die nicht auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangenen Anspruchsteile beschränkt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen vollen Klageantrag weiter. Die Beklagten haben sich der Revision angeschlossen. Sie erstreben mit der Anschlußre-



vision Abweisung der Klage, soweit ihr stattgegeben worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Rechtsmittel beider Parteien sind unbegründet.

A. Zur Revision des Klägers.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger nur die Hälfte des Schadens zugesprochen, weil er durch groben Verstoß gegen die Grundregeln des Verkehrs den Unfall schuldhaft mitverursacht habe. Er habe einmal das Vorrecht des Beklagten Z[REDACTED] mißachtet, das sich aus § 13 Abs 4 StVO ergebe. Ferner habe er sich nach § 17 Abs 1 StVO bei der Einfahrt in das Grundstück so verhalten müssen, daß er keinen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdete. Obwohl dem Kläger durch den haltenden Omnibus die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge des Gegenverkehrs verdeckt gewesen sei, habe er keine der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen. Er habe entweder so lange warten müssen, bis der Omnibus weitergefahren sei und ihm die Sicht freigegeben habe, oder sich davon überzeugen müssen, daß aus der entgegengesetzten Richtung kein Fahrzeug herangekommen sei. Nach der Aussage des Zeugen Bl[REDACTED] sei der Kläger aber nicht einmal mit Vorsicht und langsam in den dem Gegenverkehr vorbehaltenen Teil der Fahrbahn hineingefahren, sondern ruckweise losgefahren. Daß der Lastkraftwagen mit einer außerordentlichen Geschwindigkeit herangekommen sei und der Kläger mit ihm nicht habe zu rechnen brauchen, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen.

Die Revision meint, von einer Mißachtung des Vorrechts aus § 13 Abs 4 StVO und einem Verstoß gegen § 17 Abs 1 StVO könne keine Rede sein, weil der Kläger bei dem Zusammenstoß mit seinem Personenkraftwagen die Straße schon überquert gehabt habe und bereits in der Einfahrt zur A hütte gewesen sei. Sie rügt, daß das Berufungsgericht auf diese Behauptungen des Klägers nicht eingegangen sei.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Zusammenstoß der Fahrzeuge in Höhe des rechten Straßenrandes erfolgt ist (Urteil Seite 7 unten). Allerdings hat der Vorderrichter, wie der Revision zuzugeben ist, es an einer ausdrücklichen Begründung dieser Feststellung fehlen lassen. Er ist aber bei seiner Feststellung ersichtlich dem mehrfach von ihm angeführten Gutachten des Sachverständigen Müllensiefen gefolgt, der alsbald nach dem Unfall an Hand der Räder Spuren festgestellt hat, daß der Personenkraftwagen mit dem Vorderwagen die linke Fahrbahnkante in die Grundstückseinfahrt überschritten hatte, als er von dem Lastkraftwagen angestoßen wurde (Bl 29 der Akten 3 D s 17/50 des Amtsgerichts Dillenburg). Wenn das Berufungsgericht diese auf Grund der vorhandenen Spuren getroffene Feststellung übernommen hat, ohne auf das anders lautende Vorbringen des Klägers im einzelnen einzugehen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, bedarf es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht keines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jedes einzelne Beweismittel und keiner ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden

den hat (BGHZ 3, 162 /T757/). Daß es in dem zur Entscheidung stehenden Fall hieran nicht gefehlt hat, ist dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu entnehmen.

Legt man die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Ort des Zusammenstosses zugrunde, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger das aus § 13 Abs 4 StVO sich ergebende Vorrecht des Beklagten Z[REDACTED] verletzt und gegen § 17 StVO verstossen hat. Den Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, wie der Kläger sich vor und bei dem Einbiegen in die Einfahrt habe verhalten müssen, ist beizutreten. Daß er bei gehöriger Aufmerksamkeit den herankommenden Lastkraftwagen hätte bemerken müssen, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts. Der Kläger durfte schon dann nicht vor dem Lastkraftwagen einbiegen, wenn es bei vernünftiger Betrachtung der Verkehrslage auch nur im geringsten zweifelhaft blieb, ob ihm das Einbiegen noch rechtzeitig gelingen werde, ohne dabei eine Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers herbeizuführen, die auch durch einen etwaigen Zwang zum plötzlichen starken Bremsen eintreten kann. Das Vorfahrtrecht entfällt nicht schon dann, wenn der andere Verkehrsteilnehmer den Fahrbahnschnittpunkt nur um Sekunden oder Sekundenteile vor dem an sich Vorfahrtberechtigten erreichen könnte, sondern nur dann, wenn das so rechtzeitig geschieht, daß nach vernünftigem Ermessen jede Verkehrsgefährdung durch das Einbiegen entfällt (BGH Urteil vom 12. April 1951 - 4 StR 124/50 - VerkRS 3, 193 Nr 72). Daß der Beklagte zu 2) durch das Verhalten des Klägers gefährdet wurde, liegt auf der Hand. Seine Gefährdung ergibt sich schon daraus, daß er, wie unstreitig ist, gezwungen war, seinen Lastkraftwagen stark abzubremsen.

Die Revision irrt, wenn sie weiterhin aus der Feststellung des Berufungsgerichts, der Unfall wäre ohne das Verschulden des Beklagten zu 2) vermieden worden, folgern will, daß von einem ursächlichen Mitverschulden des Klägers keine Rede sein könne. Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß es auch bei verkehrsgerechtem Verhalten des Klägers nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Das ist entgegen der Ansicht der Revision durchaus miteinander zu vereinbaren und rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß beide Teile den Unfall schuldhaft verursacht haben.

Schließlich macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe zu Unrecht dahin gestellt sein lassen, ob sich, wie der Kläger behauptet hatte, im Zeitpunkt des Unfalls oder unmittelbar vorher noch Arbeiter der A. hütte, die in den Omnibus einsteigen wollten, auf der Straße befanden. Sie meint, der Beklagte zu 2) habe mit Rücksicht auf die über die Straße gehenden Arbeiter von seinem Vorfahrtrecht keinen Gebrauch machen dürfen; er, der Kläger, habe hinüberfahren dürfen, ohne auf den Gedanken zu kommen, daß der Beklagte zu 2) ihn davon abzuhalten berechtigt gewesen wäre.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Hätten sich, wie vom Kläger behauptet wird, noch Arbeiter auf der Straße befunden, so würde ihn das nicht von der Verpflichtung entbunden haben, vor und beim Einbiegen in die A. hütte sein Augenmerk auf die aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Fahrzeuge zu richten, deren Fahrbahn er kreuzte. Das Unterlassen der beim Einbiegen erforderlichen Vorsicht würde ihm daher auch dann als Verschulden zur Last zu legen sein, wenn

tatsächlich noch Fußgänger auf der Straße waren. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß den Kläger ein Mitverschulden an dem Unfall trifft.

B. Zur Anschlußrevision der Beklagten.

I. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision hat das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten zu 2) im Ergebnis zutreffend bejaht.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß das rechte Vorderrad des Lastkraftwagens beim Bremsen nach rechts gezogen wurde, daß dem Beklagten Z. dieser Zustand bekannt war und daß der Unfall bei vorschriftsmässiger Beschaffenheit der Bremsen vermieden worden oder zum mindesten in seinen Folgen leichter ausgefallen wäre, rechtfertigen die Annahme, daß der Beklagte zu 2) dem Kläger nach § 18 KrfzG und § 823 BGB den durch den Zustand der Bremsen herbeigeführten Schaden zu ersetzen hat.

1. Zu Unrecht greift die Anschlußrevision die über den Zustand der Bremseinrichtung getroffene Feststellung des Berufungsgerichts an. Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist das Berufungsgericht zu dieser Feststellung einmal auf Grund der Aussage des in der Sache 5 C 277/50 des Amtsgerichts Dillenburg vernommenen Zeugen Mo. und zum anderen auf Grund des Gutachtens gelangt, das der Sachverständige Müllensiefen in dem Strafverfahren gegen den Beklagten Z. erstattet hat. Die Akten beider Verfahren waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Der Zeuge Mo. hat etwa eine Woche vor dem

Unfall die Bremsen des Lastkraftwagens neu belegt und nach seiner Aussage dabei festgestellt, daß das rechte Vorderrad beim Bremsen etwas nach rechts zog und daß dieser in der Bremskonstruktion liegende Mangel nicht beseitigt werden konnte. Wie der Zeuge weiter bekundet hat, hat er den Beklagten Z. auf diesen Zustand aufmerksam gemacht und ihm gesagt, er solle nicht so fest auf die Bremsen treten. Der Sachverständige Müllensiefen hat alsbald nach dem Unfall das Fahrzeug untersucht und festgestellt, daß die Bremsen einseitig stark nach rechts zogen und daß dieser Fehler keine Folge des Unfalls war. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Aussagen zu der Überzeugung gelangt ist, daß sich die Bremseinrichtung des Lastkraftwagens in einem verkehrswidrigen Zustand befunden hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Anschlußrevision will aus der Tatsache, daß der Wagen polizeilich abgenommen und für den Straßenverkehr zugelassen worden ist, folgern, daß es sich nicht um einen wesentlichen Fehler gehandelt haben könne. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der fehlerhafte Zustand der Bremsen den Unfall mitverursacht. Das allein zeigt, daß es sich nicht um einen unwesentlichen Mangel des Fahrzeugs gehandelt haben kann.

b) Der Anschlußrevision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob der festgestellte Mangel nicht durch den Unfall eingetreten ist. Zu einer solchen Prüfung bestand kein Anlaß. Einmal haben die Beklagten gar nicht abgestritten, daß die Bremsen schon vor dem Unfall einen Rechtsdrall be-

wirkten. Sie haben vielmehr nur in Abrede gestellt, daß dieser Fehler ursächlich für den Unfall war. Überdies konnte das Berufungsgericht auch unbedenklich der Aussage des Zeugen Mo [REDACTED] und dem Gutachten des Sachverständigen Müllensiefen entnehmen, daß der Fehler schon vor dem Unfall bestanden hat. Soweit die Revision der Beklagten vorträgt, der Mangel sei durch den Unfall verstärkt worden, handelt es sich um neues Vorbringen, das im Revisionsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann. Unter diesen Umständen kann von einer Verletzung der §§ 286, 139 ZPO keine Rede sein.

2. Ebensowenig können die Angriffe Erfolg haben, die von der Anschlußrevision dagegen erhoben werden, daß das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler der Bremsen und dem Unfall bejaht hat. Diese Frage des ursächlichen Zusammenhangs konnte der Tatrichter nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheiden (BGHZ 7, 287 [295]; 4, 192 [196] und Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1953 - VI ZR 137/52 - VersR 1953, 401). Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Feststellung des Berufungsgerichts auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen worden sind (BGHZ 3, 162 [175, 176]). Daß das Berufungsgericht auf Grund solcher Fehler zu seiner Feststellung gelangt sei, ist nicht ersichtlich.

Der Vorderrichter hält den Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler der Bremsen und dem Unfall auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Müllensiefen für erwiesen, das durch die Lichtbilder über den Unfall ergänzt

und bestätigt werde. Nach seiner Ansicht ist hiernach erwiesen, daß der Unfall vermieden worden oder zum mindesten in seinen Folgen leichter ausgefallen wäre, wenn der Lastkraftwagen nicht infolge der unvorschriftsmäßigen Beschaffenheit seiner Bremsen nach rechts gezogen worden wäre und dadurch den Kraftwagen des Klägers in Höhe des rechten Straßenrandes in der Mitte erfaßt hätte.

Die Anschlußrevision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang feststellen müssen, wann der Beklagte Z. den hinter dem Omnibus hervorkommenden Personenkraftwagen des Klägers gesehen hat. Im Rahmen des hier anzuwendenden § 287 ZPO, der dem Richter bei seiner Beweiswürdigung eine freiere Stellung gewährt, bedurfte es hierzu keiner Feststellung. Der Vorderrichter hat sich zur Begründung seiner Entscheidung in erster Linie auf das Gutachten des Sachverständigen Müllensiefen berufen. Dieser hat bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung aus der Tatsache, daß der Personenkraftwagen mit den Vorderrädern bereits auf der Brücke der Einfahrt war, und ersichtlich auch aus der Tatsache, daß der Personenkraftwagen in der Mitte getroffen worden ist, gefolgert, daß der Unfall bei ordnungsgemäßen Zustand der Bremsen hätte vermieden oder vermindert werden können. Angesichts dieser nicht zu beanstandenden Erwägung, die das Berufungsgericht sich nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu eigen gemacht hat, erübrigte sich eine Feststellung des Zeitpunkts, wann der Beklagte zu 2) den Personenkraftwagen des Klägers gesehen hat.

Die Bedenken, die von der Anschlußrevision gegen die Heranziehung der Lichtbilder erhoben werden, schlagen ebenfalls nicht durch. Gewiß zeigen diese Bilder,

wie die Anschlußrevision hervorhebt, in erster Linie nur den Zustand der beiden Wagen nach dem Unfall. Aber dieser Zustand läßt sehr wohl Schlüsse darauf zu, wie der Unfall bei ordnungsmässigem Zustand der Bremsen verlaufen wäre. Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe sieht das Berufungsgericht in der Tatsache, daß der Personenkraftwagen des Klägers nach den Lichtbildern in der Mitte getroffen worden ist, eine Bestätigung der Ansicht des Sachverständigen, daß bei fehlendem Rechtsdrall beim Bremsen der Personenkraftwagen des Klägers gar nicht oder nur in seinem hinteren Teil getroffen worden wäre. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung auch die Lichtbilder berücksichtigt hat.

II. 1. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß der Beklagte zu 2) nicht nur wegen der Beschaffenheit seines Fahrzeugs, sondern auch mit Rücksicht auf die Sachlage am Unfallort verpflichtet gewesen sei, seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Es hat ausgeführt: Die Straße sei naß, glatt und unübersichtlich gewesen. Unübersichtlich sei eine Straße, wenn auch nur eine Fahrbahn nicht eingesehen werden könne. Unstreitig habe der Beklagte zu 2) beim Herannahen den hinter dem Omnibus liegenden Teil der Fahrbahn nicht übersehen und nicht erkennen können, was sich dort zugetragen habe. Der Omnibus habe angehalten, um Fahrgästen das Einsteigen und Aussteigen zu ermöglichen. Fahrgäste hätten erkennbar auch an der gegenüberliegenden Straßenseite gestanden. Ob sich zur Zeit des Unfalls Arbeiter der Adolphshütte, die den Omnibus benutzen wollten, noch auf der Straße befunden hätten, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls stehe fest, daß der Omnibus noch nicht abfahrbereit und der Vorgang des Aus- und Einsteigens noch nicht beendet

gewesen sei. Es habe noch die Möglichkeit bestanden, daß Arbeiter hinter dem Omnibus auftauchen würden. Der Beklagte Z[REDACTED] habe zwar nicht allgemein mit einer Verletzung seines Vorrechts durch wartepflichtige Fahrzeuge zu rechnen brauchen, aber doch damit rechnen müssen, daß Arbeiter hinter dem Omnibus auftauchten. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte zu 2) infolge der Straßenglätte, wegen des Zustandes der Bremsen und wegen des Ein- und Aussteigeverkehrs an dem Omnibus verpflichtet gewesen sei, besonders vorsichtig zu fahren und eine durch die Sichtweite begrenzte Geschwindigkeit einzuhalten. Daß er sein Fahrzeug nicht auf Sichtweite habe zum Halten bringen können, sei außer Streit.

2. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, mit welcher Geschwindigkeit der Beklagte zu 2) an dem halten- den Omnibus vorbeigefahren ist, sondern hat ersichtlich das eigene Vorbringen des Beklagten zu 2), er sei in der Nähe des Omnibusses mit seiner Geschwindigkeit auf 30 bis 40 km/st heruntergegangen, als richtig unterstellt. Für die Anschlußrevision ist daher von dieser Geschwindigkeit auszugehen.

Wie die Anschlußrevision mit Recht geltend macht, kann entgegen der Ansicht des Vorderrichters eine Verpflichtung des Zweitbeklagten zu einer weiteren Herabsetzung dieser Geschwindigkeit nicht aus der Unübersichtlichkeit der Unfallstrecke hergeleitet werden. Nach § 9 Abs 2 StVO hat der Kraftfahrer an unübersichtlichen Stellen seine Fahrweise so einzurichten, daß er sein Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Wie die Anschlußrevision zutreffend hervorhebt, hatte der Beklagte zu 2) unstreitig freien Überblick über seine Fahr-

bahn. Da der Omnibus aus der entgegengesetzten Richtung gekommen war und auf der anderen Straßenseite hielt, hat er, wie auch das Berufungsgericht ersichtlich annimmt, dem Beklagten zu 2) nicht die Sicht auf seine Fahrbahn genommen. Dieser konnte vielmehr beim Herannahen lediglich den hinter dem Omnibus liegenden Teil der Straße nicht übersehen. Diese Tatsache allein kann aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht die Annahme rechtfertigen, daß es sich um eine unübersichtliche Stelle gehandelt habe. Insbesondere kann der in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils enthaltene Satz, eine Straße sei unübersichtlich, wenn nur eine Fahrbahn nicht eingesehen werden könne, in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden.

Gleichwohl hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend dem Beklagten zu 2) zum Vorwurf gemacht, daß er unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen zu schnell gefahren ist. Denn unabhängig von der Unübersichtlichkeit der Straße kann sich die Verpflichtung des Kraftfahrers zur Herabsetzung seiner Geschwindigkeit auch aus anderen Gründen, insbesondere aus der Rücksicht ergeben, die er nach § 1 StVO auf andere Verkehrsbeteiligte zu nehmen hat.

Allerdings brauchte der Beklagte zu 2), wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht damit zu rechnen, daß ein hinter dem Omnibus stehender Personenkraftwagen sein Vorrecht aus § 13 Abs 4 StVO verletzen und plötzlich in die gegenüberliegende Grundstückseinfahrt einbiegen werde. Dagegen hätten die anderen vom Berufungsgericht festgestellten Umstände dem Beklagten zu 2) Anlaß zu vorsichtigem und langsamem Fahren sein

müssen. Ob im allgemeinen ein Kraftfahrer sich auf die Möglichkeit einstellen muß, daß hinter einem auf der anderen Straßenseite haltenden Omnibus Verkehrsteilnehmer auftauchen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls rechtfertigen die im vorliegenden Fall festgestellten Verkehrsverhältnisse in Verbindung mit der Straßenglätte, der Größe und Schwere des beladenen Lastkraftwagens, sowie dem fehlerhaften Zustand der Bremsen die Annahme, daß der Beklagte zu 2) verpflichtet war, vorsichtig und langsam an dem Omnibus vorbeizufahren. Der Hinweis der Revision, daß Feierabend gewesen und daher nur mit Arbeitern der A. hütte zu rechnen gewesen sei, die in den Omnibus einsteigen wollten, steht mit der Feststellung des Berufungsgerichts in Widerspruch, daß an dem Omnibus Ein- und Aussteigeverkehr geherrscht habe.

Auch hinsichtlich dieser fahrlässigen Pflichtverletzung des Beklagten zu 2) ist die Ursächlichkeit für den entstandenen Schaden ohne Rechtsirrtum festgestellt worden. Es unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken, daß der Vorderrichter die Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 2) nach § 823 BGB bejaht hat.

III. Auch die Haftung der Beklagten zu 1) ist entgegen der Ansicht der Anschlußrevision vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nach §§ 823, 831 BGB bejaht worden. Es hat ihr als Verschulden angerechnet, daß sie den Lastkraftwagen trotz verkehrswidriger Bremsen in den Verkehr gegeben hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelte es sich um einen bereits lange bestehenden Mangel, den die Beklagte zu 1) als Halterin des Fahrzeugs bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen. Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme,

daß die Beklagte zu 1) dem Kläger den durch den Zustand der Bremsen herbeigeführten Schaden nach § 823 BGB zu ersetzen hat. Unzweifelhaft liegen aber auch die Voraussetzungen vor, unter denen die Beklagte zu 1) dem Kläger nach § 831 BGB für den Schaden verantwortlich ist, den der Beklagte zu 2) in Ausführung der ihm aufgetragenen Fahrt dem Kläger widerrechtlich zugefügt hat. Entgegen der Meinung der Revision kann keine Rede davon sein, daß die Haftung der Beklagten zu 1) nach § 831 Abs 1 Satz 2 BGB entfalle. Allerdings hatte die Beklagte zu 1) im zweiten Rechtszug durch Benennung von Zeugen Beweis dafür angetreten, daß es sich bei dem Beklagten zu 2) um einen zuverlässigen und ständig überwachten Fahrer gehandelt habe. Dieses Beweisangebot allein konnte aber, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht die Entlastung der Beklagten zu 1) nach § 831 Abs 1 Satz 2 herbeiführen. Das würde voraussetzen, daß der Beklagten zu 1) der fehlerhafte Zustand der Bremsen unbekannt war und sie auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt keine Kenntnis davon hätte erlangen können. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht bewiesen. Da der von der Beklagten zu 1) zu führende Entlastungsbeweis schon hieran scheitert, konnte es auf den von der Beklagten zu 1) angetretenen Beweis nicht ankommen. Es kann daher auf sich beruhen, ob das Berufungsgericht dieses Beweisangebot mit Recht als verspätet zurückgewiesen hat oder die in dieser Hinsicht erhobene Rüge der Revision begründet ist. Da es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen aus sachlich-rechtlichen Gründen nicht ankam, hat ein etwaiger Verstoß gegen Verfahrensvorschriften die Entscheidung nicht beeinflußt.

IV. Bei der nach § 17 KrftzG vorzunehmenden Abwägung hat das Berufungsgericht dem ursächlichen Verhal-

ten aller Beteiligten im wesentlichen die gleiche Bedeutung für die Entstehung des Unfalls beigemessen. Dabei hat es zu Lasten der Beklagten zu 1) als der Halterin des Lastkraftwagens die höhere Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs, zu Lasten des Beklagten zu 2) die mehrfachen Pflichtverletzungen und zu Lasten des Klägers in die Wagschale geworfen, daß er mit der Verletzung des dem Beklagten zu 2) zustehenden Vorrechts in besonders grober Weise gegen die Grundregeln des Verkehrs verstoßen habe.

Diese Erwägung liegt im Rahmen der dem Tatrichter allein vorbehaltenen Verteilung der Verantwortlichkeit. Sie berücksichtigt alle wesentlichen Umstände und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Ersichtlich hat der Vorderrichter die zu Lasten der Beklagten zu 1) berücksichtigte erhöhte Betriebsgefahr nicht nur wegen des Zustandes der Bremsen, sondern auch wegen der fahrlässigen Fahrweise des Beklagten zu 2) angenommen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Danach erweist sich die angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt. Die Rechtsmittel beider Parteien waren daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92, 100 Abs 4 ZPO. Bei Verteilung der Kostenlast war zu berücksichtigen, daß der Kläger mit einem Streitwert von

25.515,15 DM an dem Revisionsverfahren beteiligt ist,
während der Wert des Streitgegenstandes für die Anschluß-
revision der Beklagten nur 9.055,35 DM beträgt.

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode